



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

29. November 2016

Gemeindebürgerrecht – Staatsbürgerrecht

Martina Sochin-D'Elia
Patricia Schiess

VORTRAGSREIHE

«GEMEINDEN – GESCHICHTE, ENTWICKLUNG, BEDEUTUNG»

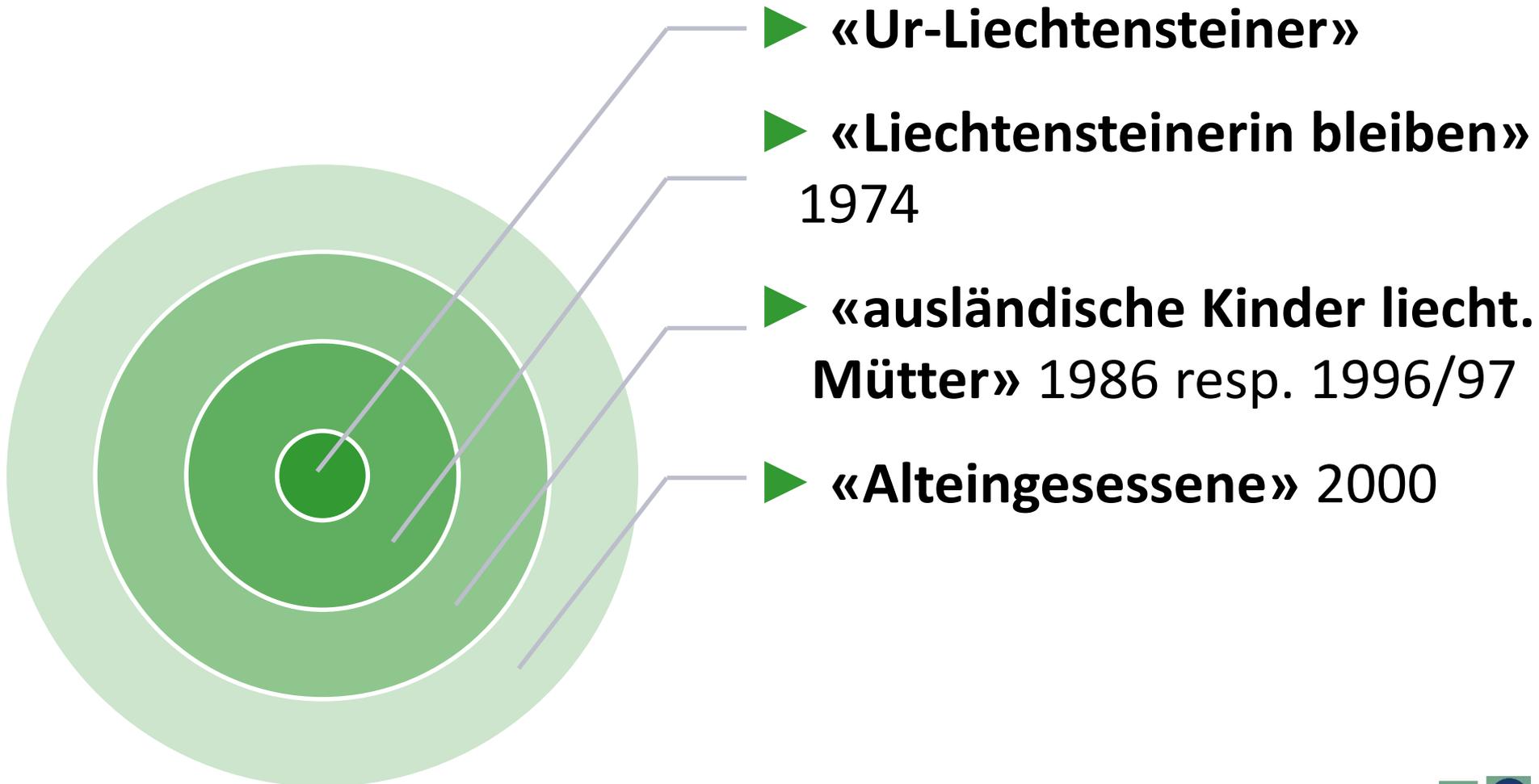


Bürgerrecht heute

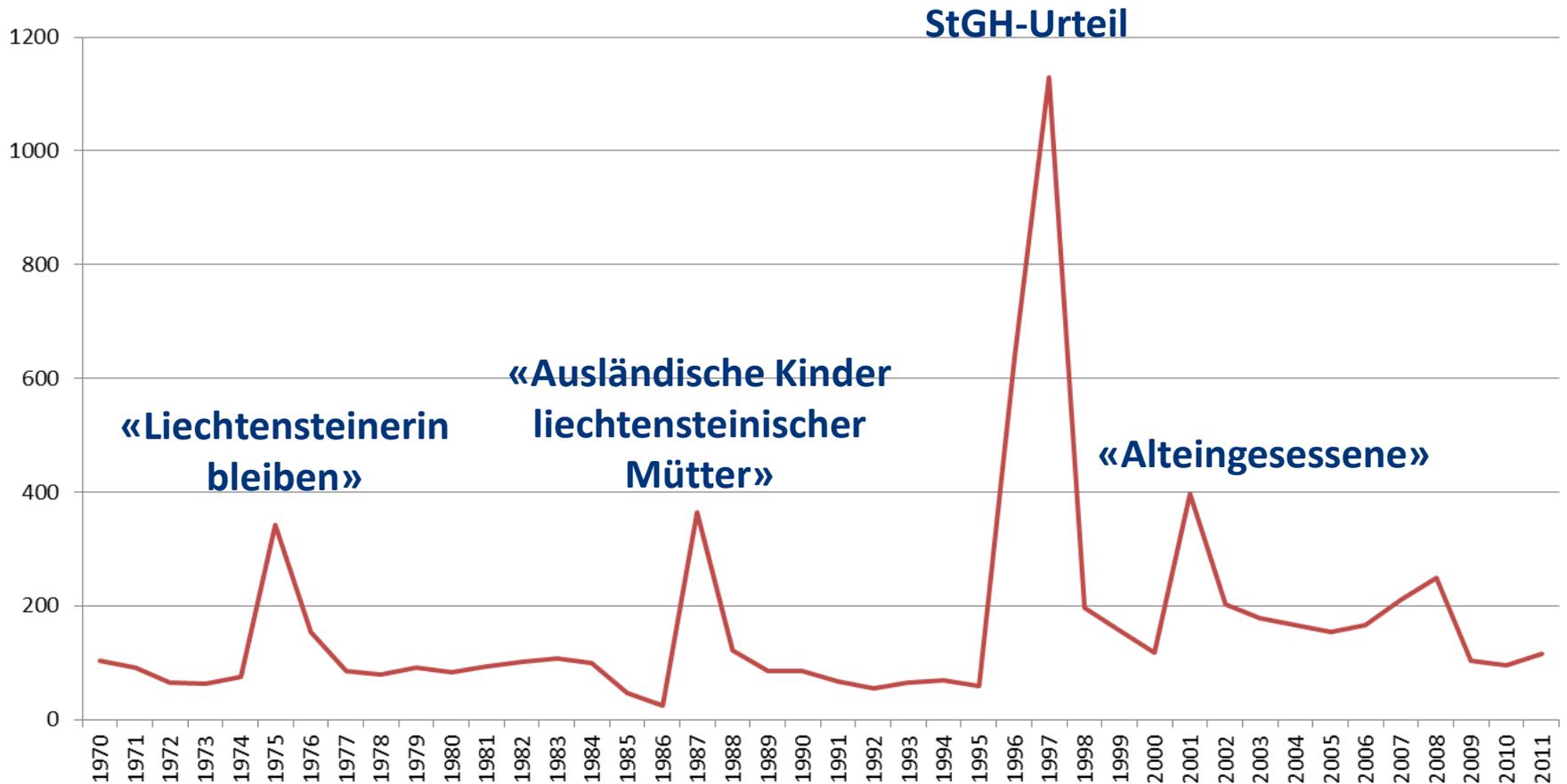
- Weshalb ist man/wie wird man Liechtensteiner*in?
 - Durch Geburt, d.h. Mutter und/oder Vater besitzen das FL-Bürgerrecht
 - Durch Einbürgerung
 - Im erleichterten Verfahren (Heirat, «Alteingesessene»)
 - Im ordentlichen Verfahren (Einbürgerungsabstimmung)
 - Keine einschränkenden Bedingungen in der Weitergabe des Bürgerrechts wie bspw. Wohnsitz, wenn Anspruch auf Bürgerrecht durch ius sanguinis gegeben ist



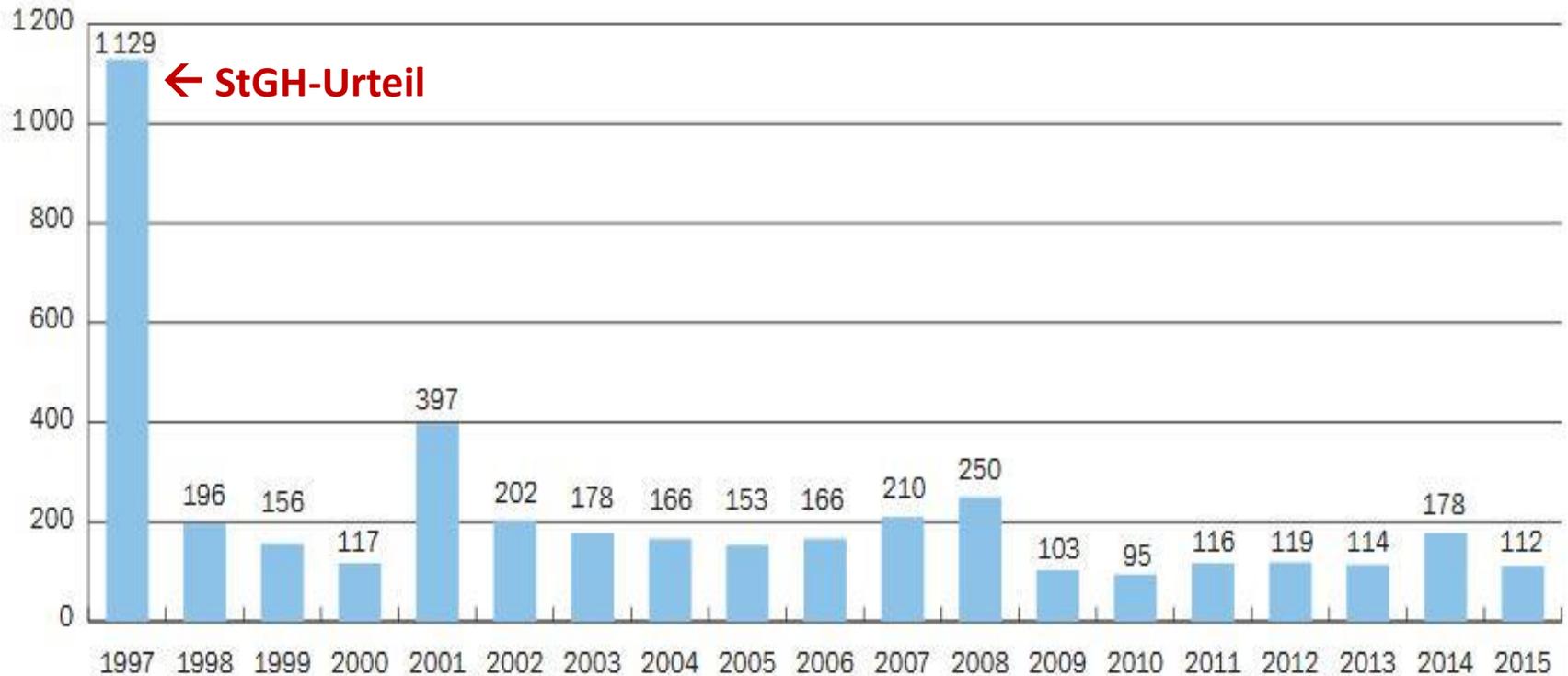
Staat – Der Bürgerverband wird grösser



«Einbürgerungswellen» – 1970 bis 2011



Einbürgerungen 1997 bis 2015



Quelle: Amt für Statistik (Hg.), Einbürgerungsstatistik 2015, S. 7



Entwicklung Bürgerrecht seit 1970er Jahren

- Historische Entwicklung des Bürgerrechts als Emanzipationsgeschichte
- Zunehmende Integration ins Bürgerrecht für mehr oder weniger «Fremde»
- Gleichzeitig stattfindende Kompetenzverschiebung von den Gemeinden an den Staat



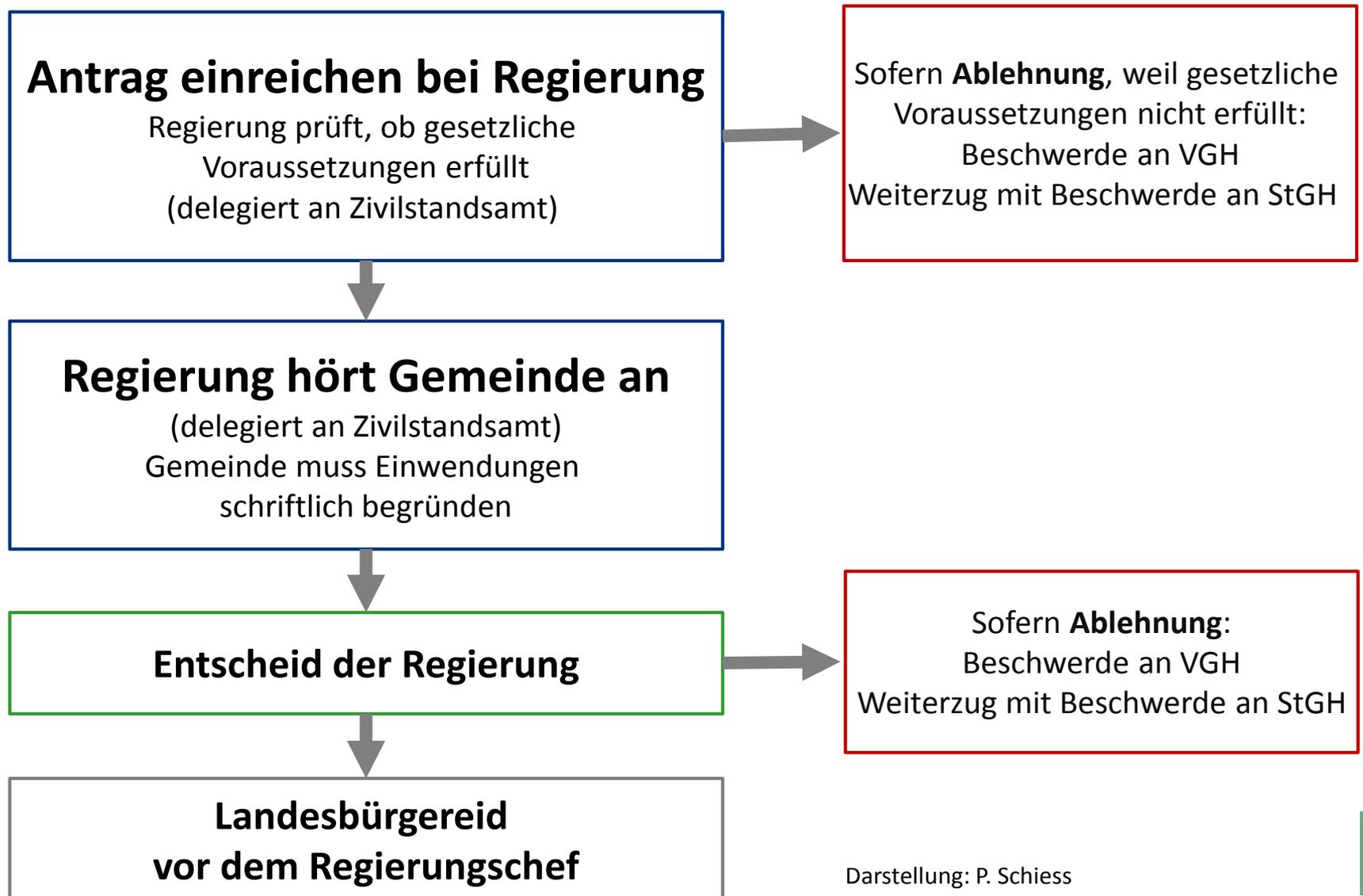
Voraussetzungen für die Einbürgerung (für erleichtertes und ordentliches Verfahren)

- § 4b BüG:
 - Guter Leumund
 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit («Lebensunterhalt hinreichend gesichert»)
- § 4c BüG:
 - Kenntnis der deutschen Sprache
 - Kenntnisse in Staatskunde
- Verzicht auf bisherige Staatsbürgerschaft
§ 5 Abs. 1 lit. c BüG, § 5a Abs. 1 lit. c BüG,
§ 6 Abs. 1 lit. c BüG



Erleichtertes Verfahren

Ehegatten/eingetragene Partner, Staatenlose, > 30 Jahre Wohnsitz



Antrag einreichen bei Regierung

Regierung prüft, ob gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind und holt Auskünfte ein
(delegiert an Zivilstandsamt)

Sofern **Ablehnung**, weil gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt:
Beschwerde an VGH,
Weiterzug an StGH

Gemeindeabstimmung

(durch die in der Gemeinde wohnhaften
Gemeindebürger an der Urne)

Antrag einreichen bei Regierung

(delegiert an Zivilstandsamt)

Sofern **Ablehnung**, weil gesetzliche Voraussetzungen nicht erfüllt:
Beschwerde an VGH,
Weiterzug an StGH

Regierung unterbreitet Gesuch dem Landtag:

Beschluss des Landtages

Regierung stellt Antrag beim Landesfürsten:

Beschluss des Landesfürsten

**Landesbürgereid
vor dem Regierungschef**

Ordentliches Verfahren



Gemeinde vs. Staat – Kompetenzen

	Gemeinde	Staat
1971 <i>«alternatives Verfahren», Postulat Herbert Kindle (VU)</i>	<ul style="list-style-type: none">• Zweierlei Klassen von Staatsbürgern?• Schwächung der Gemeinden und damit verbundene Untergrabung des Gemeinwesens?• Verlust Mitspracherecht/ Entscheidungsrecht bei Einbürgerungen	Schaffung eines Landesbürgerrechts ohne Gemeindebürgerrecht
1974 <i>«Liechtensteinerin bleiben»</i>	Verlust Mitspracherecht/ Entscheidungsrecht Gemeinde bei Einbürgerungen	Rechtsanspruch für ausgeheiratete ehemalige Liechtensteinerinnen

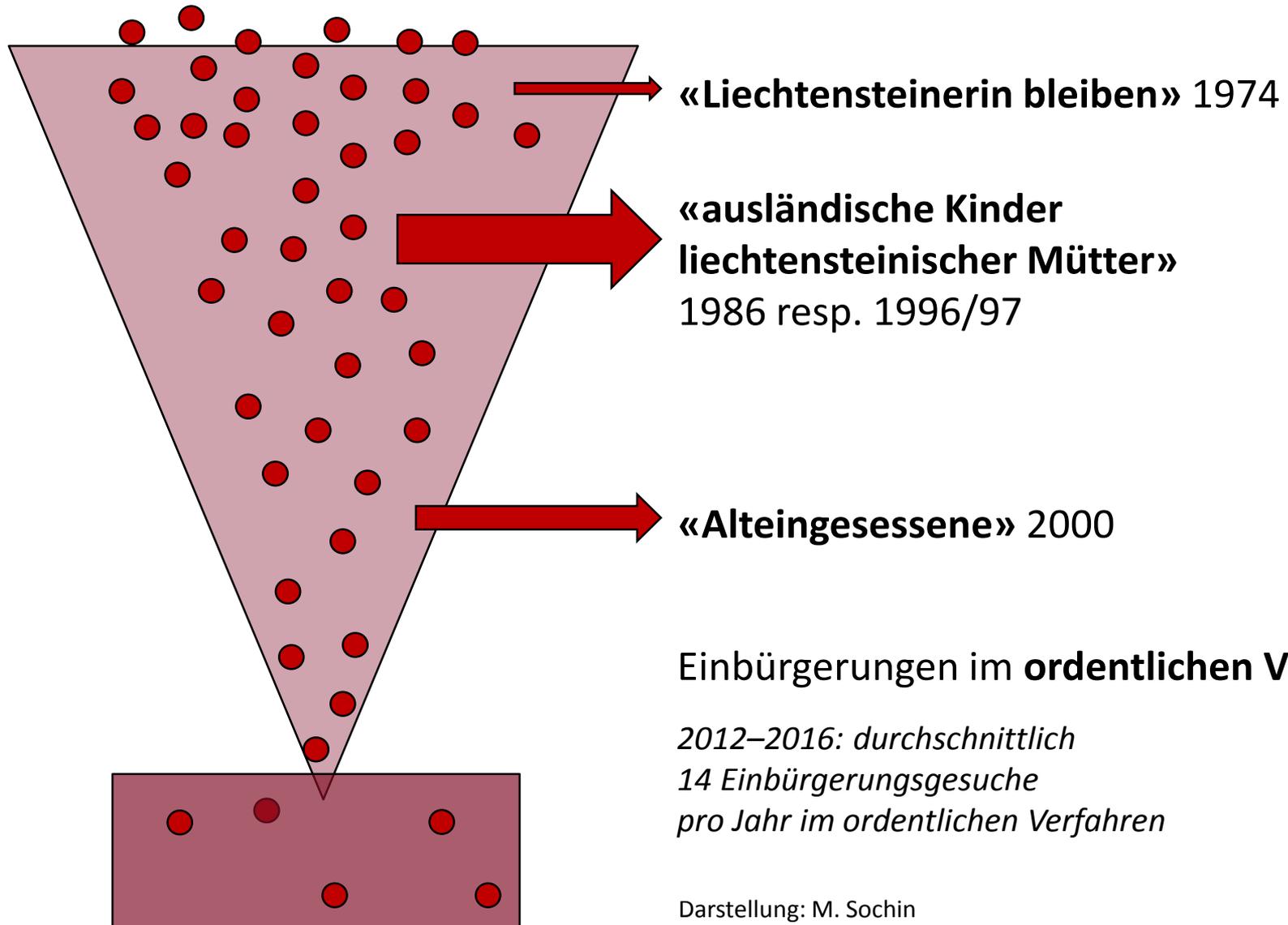


Gemeinde vs. Staat – Kompetenzen

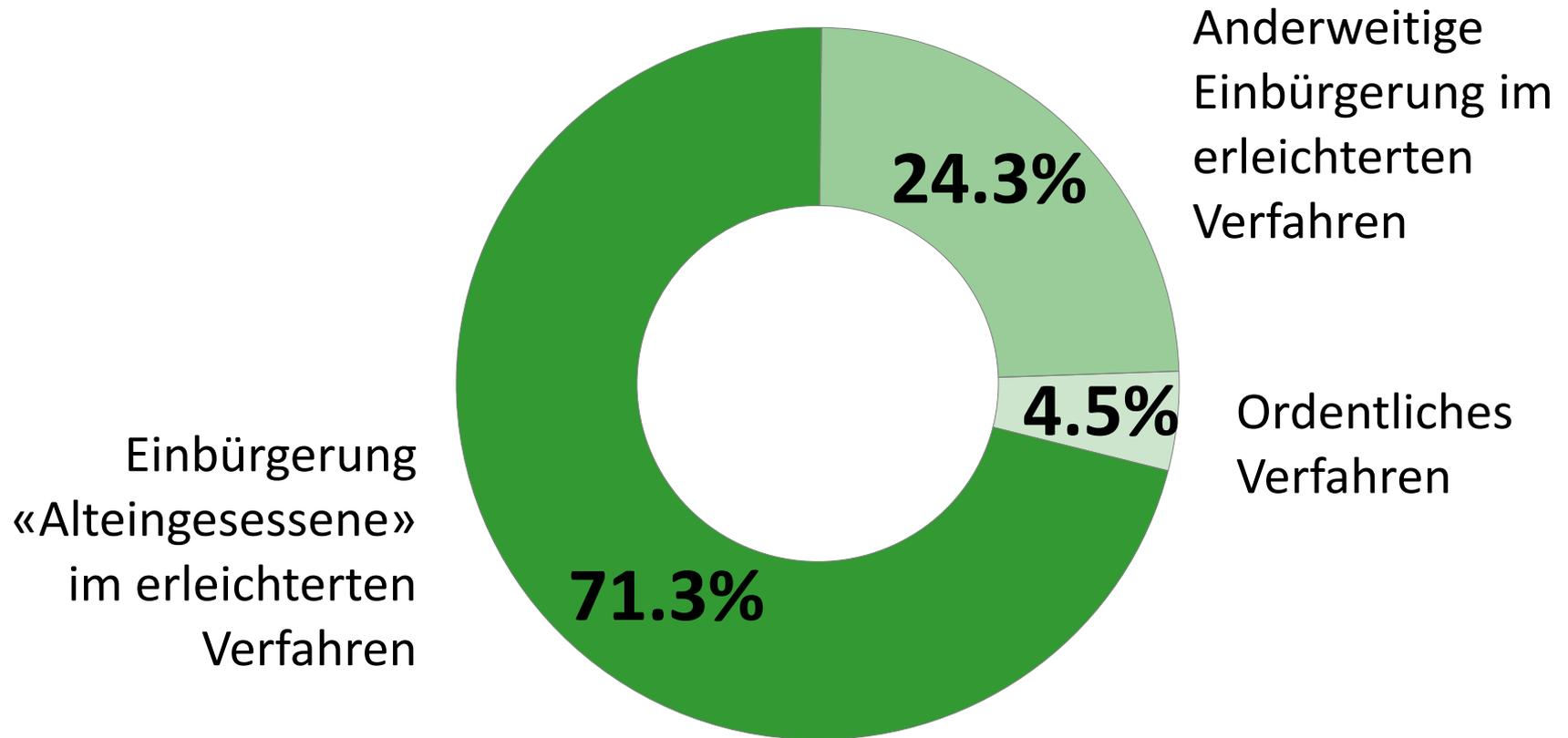
	Gemeinde	Staat
1986 <i>«ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter»</i>	<ul style="list-style-type: none">• Verlust Mitspracherecht/ Entscheidungsrecht Gemeinde bei Einbürgerungen• Kein Anspruch auf Bürgernutzen	Rechtsanspruch für Kinder von Liechtensteinerinnen (1986) und 1996 resp. StGH-Urteil 1997
2000 <i>«Alteingesessene»</i>	Verlust Mitspracherecht/ Entscheidungsrecht Gemeinde bei Einbürgerungen	Rechtsanspruch für alle Ausländer*innen nach Erfüllen einer 30jährigen Wohnsitzfrist (Jahre unter 20 zählen doppelt)



Gemeinden – Der Kreis wird kleiner



Verteilung Einbürgerungen ordentliches/erleichtertes Verfahren 2005–2015



Vergleich mit der Schweiz (bis 2003)

CH	FL
Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit vom Gemeindebürgerrecht	dito
Unterschiedliche Verfahren (ordentliches V., erleichtertes V., Anspruch auf Einbürgerung)	dito
Entscheid durch Urnenabstimmung	dito
Entscheid ohne Begründung	dito
Kein Rechtsschutz	dito
Je länger je detailliertere Vorgaben zu Leumund, wirtschaftlicher Situation, Kenntnisse in Sprache und Staatskunde	dito



Traditionelle Auffassung war: Einbürgerung ist ein politischer Entscheid.

- Kein Anspruch auf Einbürgerung
- Kein Rechtsschutz
- Freies Ermessen
- Keine Begründung nötig

BGer sagt: Einbürgerungsentscheid ist ein **Akt der Rechtsanwendung**

- Kein Anspruch auf Einbürgerung, ABER
 - Verbot von Willkür und Diskriminierung (→ Begründung nötig)
 - Ermessen pflichtgemäss ausüben
 - Verfahrensbestimmungen beachten (→ Gewährung des rechtlichen Gehörs, Anspruch auf Begründung)
 - Persönlichkeitsrecht achten (d.h. Datenschutz)



BGer sagt zum Verfahren durch die Gemeinden:

- Ohne Begründungspflicht besteht Gefahr, dass das Diskriminierungsverbot faktisch leer läuft.
- Begründungspflicht kann nicht erfüllt werden bei Entscheid der Stimmbürger an der Urne.
- Nachträgliche Begründung durch Gemeindebehörde kann den Mangel nicht ausgleichen.

**→ Urnenentscheide verstossen
gegen die schweizerische Verfassung.**



BGE 129 I 217 vom 9. Juli 2003

Urnenabstimmung in der Gemeinde Emmen (Kanton LU) vom 12. März 2000

Schlussfolgerungen des Schweizerischen Bundesgerichts:

Die Stimmbürger

- handeln als Organ der Gemeinde;
- nehmen eine staatliche Aufgabe wahr;
- sind an die Grundrechte gebunden.

Gesuche von 56 Personen. 8 Personen werden eingebürgert.

Alle Gesuche von Personen aus Ex-Jugoslawien werden abgelehnt:

- Unzulässige Diskriminierung, weil die Gesuchsteller allein wegen ihrer Herkunft nicht eingebürgert werden.
- Verletzung der Begründungspflicht, weil bei Abstimmungen an der Urne eine Begründung nicht möglich ist.



Vergleich mit der Schweiz (nach 2003)

Als Folge von BGE 129 I 217 und BGE 129 I 232

CH	FL
Abhängigkeit der Staatsangehörigkeit vom Gemeindebürgerrecht	dito
Unterschiedliche Verfahren (ordentliches und erleichtertes V., Anspruch auf Einbürgerung)	dito
Entscheid durch Urnenabstimmung nicht mehr zulässig (Entscheid durch Gemeindeversammlung zulässig: Art. 15a BüG)	Entscheid durch Urnenabstimmung vom Gesetz vorgesehen
Entscheid ohne Begründung nicht mehr zulässig (Art. 15b BüG)	Entscheid ohne Begründung ständige Praxis
Rechtsschutz durch Gericht auf kantonaler Ebene zwingend (Art. 50 BüG)	Kein Rechtsschutz ständige Praxis
Je länger je detailliertere Vorgaben zu Leumund, wirtschaftlicher Situation, Kenntnisse in Sprache und Staatskunde	dito

Vorgaben des Bundes an die Gemeinden

BGer sagt 2003:

- Urnenabstimmungen unzulässig
- Begründungspflicht
- Grundrechte achten

Kantone:

Revisionen des Verfahrens
GR: 2005, SG: 2010

Bund: Teilrevision des BÜG 2007:

- Begründungspflicht (Art. 15b)
- Rechtsschutz durch kantonales Gericht (Art. 50)
- Rechtsschutz durch Bundesgericht (Art. 51)

Bund: Totalrevision des BÜG 2014:

- Wörtliche Übernahme von Art. 15b, Art. 50 und 51 BÜG
- Änderungen in anderen Punkten

Kantone:

Umfangreiche Revisionen



Verfahren im Kanton SG

Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (BRG) vom 3. August 2010
(vereinfachte Darstellung)

Einbürgerungsrat der Gemeinde (mindst. 4 Mitglieder)

- stellt Sachverhalt fest
- führt Einbürgerungsgespräch
- beschliesst über Einbürgerung

Bei Gutheissung:

- Öffentliche Auflage des Gesuches in Gemeinde
- Schriftliche und begründete Einsprachen der Bürger

Sofern Einsprache:

Entscheid von Bürgerversammlung resp. Gemeindeparlament

Bei Ablehnung: Rekurs an
Departement des Innern Kt. SG

Falls Abweisung des Rekurses:
Beschwerde an Verwaltungsgericht des Kantons SG

Falls Abweisung der Beschwerde:
Subsidiäre Verfassungsbeschwerde
an Bundesgericht



Verfahren im Kanton GR

Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG) vom 31. August 2005
(vereinfachte Darstellung)

Bürgergemeinde regelt Verfahren (d.h. Zuständigkeiten, Gebühren)

Regelung kann Entscheid vorsehen von:

- Exekutive der Bürgergemeinde
- spezieller Kommission
- Bürgergemeindeversammlung

Zwingend:

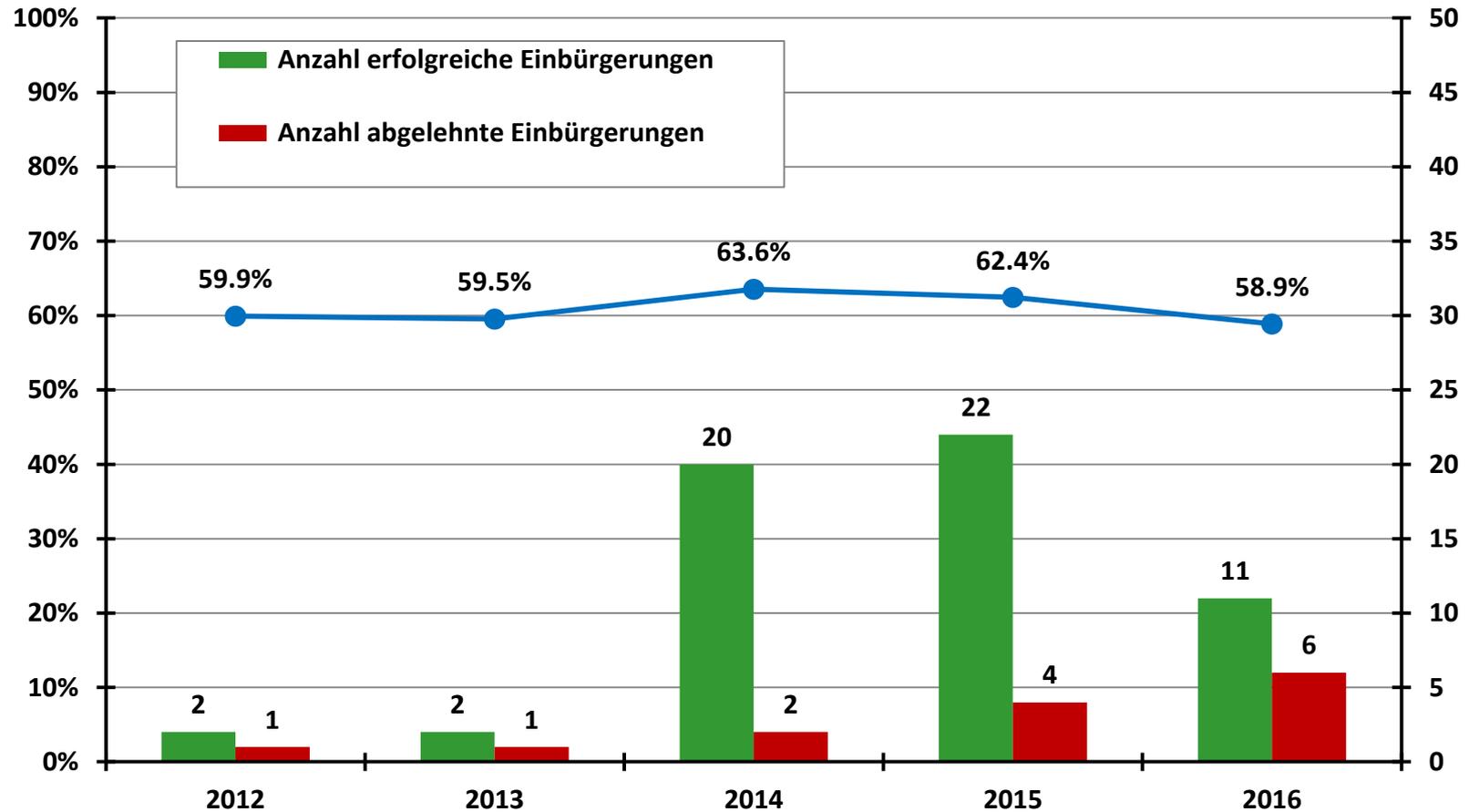
- Anhörung des Gesuchstellers
- Begründung des ablehnenden Entscheides

Beschwerde an Verwaltungsgericht
des Kantons GR

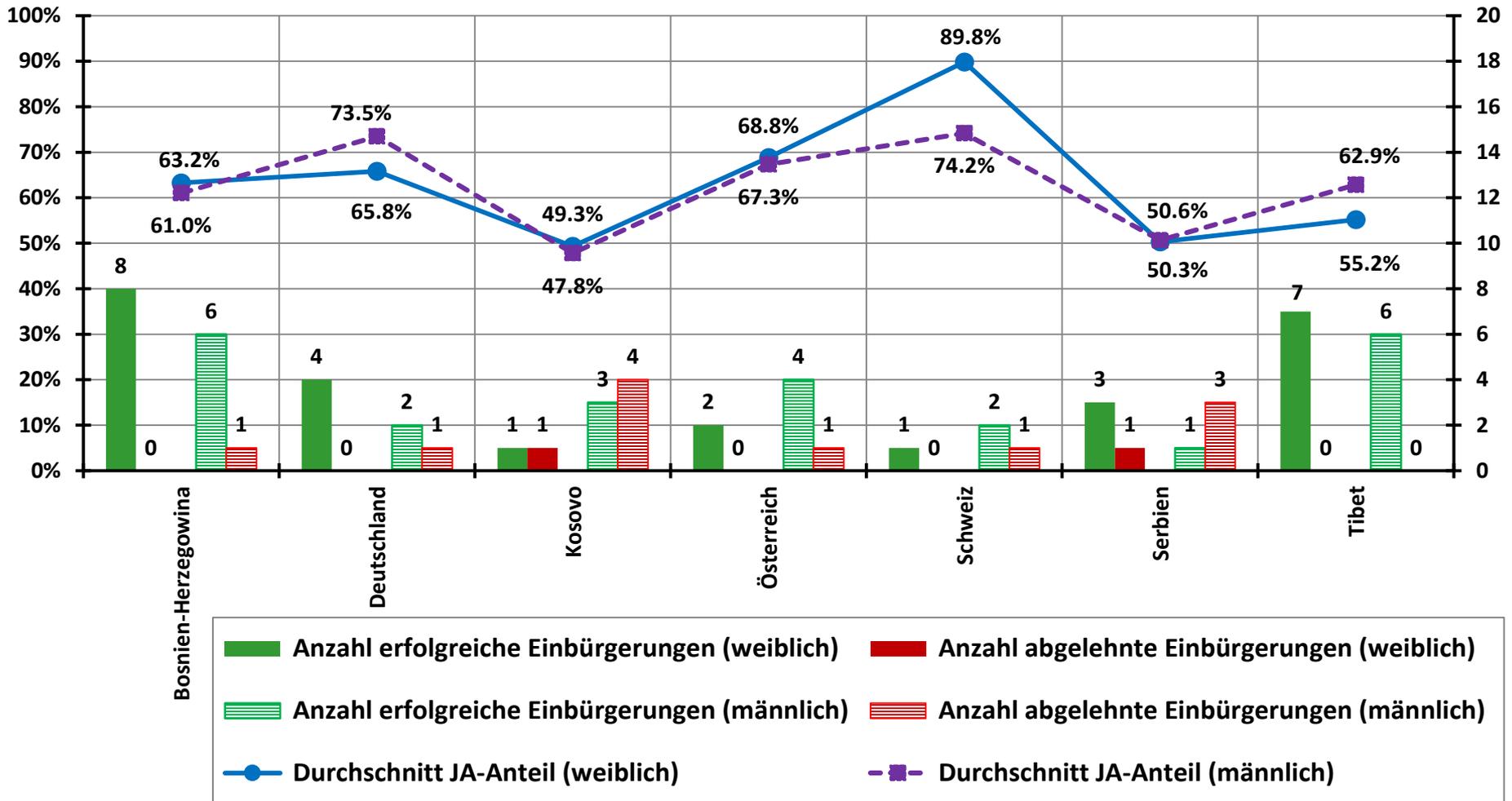
Subsidiäre Verfassungsbeschwerde
an Bundesgericht



Einbürgerungsabstimmungen Gemeinde



Einbürgerungsabstimmungen Gemeinde



Wozu noch Bürgerabstimmungen?

- Der Anteil auswärtiger Bürger in einer Gemeinde ist in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen. Heute: 39 Prozent
- Eher tiefe Stimmbeteiligungen
- (Relativ) Wenige stimmen darüber ab, ob jemand Liechtensteiner wird
- Seit dem neuen Sozialhilfegesetz aus dem Jahr 1967 sind die Wohnsitzgemeinden und das Land und nicht mehr die Heimatgemeinden zur Unterstützung verpflichtet



Wozu noch Bürgerabstimmungen?

- Welchen Vorteil haben Gemeinden heute noch, über Einbürgerungen mitbestimmen zu können?
- Was hat eine Gemeinde davon, wenn sie eine bestimmte Person NICHT einbürgert?
- Wiederholte Kritik am Verfahren der Bürgerabstimmungen von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Stand 2013)



Wozu noch Bürgerabstimmungen?

Gemeindeautonomie soll

- eine bedarfsgerechte und effiziente Leistungserbringung fördern
- Selbstbestimmung, Teilhabe, Identifikation ermöglichen



**Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

www.liechtenstein-institut.li

